

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 25.11.2021



An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsaus-
schuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Barbara Ostmeier
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6747

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

24. November 2021

Mein Zeichen: 81099/2021

**Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses (116. Sitzung) mit dem Innen- und
Rechtsausschuss (129. Sitzung) am 1.11.2021**

**hier: Weitere Fragen zum Haushaltsentwurf 2022 des Ministeriums für Inneres, länd-
liche Räume, Integration und Gleichstellung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses mit dem Innen- und Rechtsausschuss vom 1.11.2021 haben sich Fragen ergeben, die ich gerne beantworte.

Hinweis: Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf den Umdruck 19/6417.

Einzelplan 04, Umdruck 19/6417

Frage

S. 5: 0401-52699 „Kosten für Sachverständige, Gutachten u. ä.“

Unter Bezug auf die die entsprechende Antwort in Umdruck 19/6417 zu Frage 1 bittet Abg. Raudies (SPD) um Übermittlung der vom Institut für Regulierung und Governance, Sankt Augustin erarbeiteten Unterlagen für die wissenschaftliche Begleitung der Erarbeitung eines Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (Sportfördergesetz).

Antwort

Der Auftrag umfasste die „wissenschaftliche Begleitung der Erarbeitung eines „Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein – Sportfördergesetz“, insbesondere den Entwurf des vollständigen Gesetzestextes einschließlich der Begründung des Gesetzes“. Dabei waren verschiedene Inhalte und Grundsätze zu berücksichtigen z.B. in Bezug auf den aktuellen Diskussionsstand, die Finanzierungsstrukturen für Sport in SH, die rechtlichen Rahmenbedingungen in anderen Bundesländern etc.

Die erarbeiteten Unterlagen in Form des Gesetzestextes einschließlich der Begründung des Gesetzes sowie eine Präsentation dazu sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Frage

Unter Bezug auf die die entsprechende Antwort in Umdruck 19/6417 zu Frage 2 bittet Abg. Rother (SPD) um Erläuterung, was in diesem Zusammenhang unter „Dynamisierungsvariablen“ zu verstehen sei.

Antwort

Der über die soziale Wohnraumförderung finanzierte Mietwohnraum wird zu Mieten unterhalb der vergleichbaren Marktmieten an berechnete Haushalte vermietet. Die Berechnung eines Haushaltes richtet sich dabei nach der Höhe des Einkommens. Mit den festgelegten Einkommensgrenzen, derzeit 20.400 Euro netto für einen Einpersonenhaushalt, sollen damit typischerweise die Haushalte, die über deutlich unterdurchschnittliche Einkommen verfügen, erreicht werden. Die Einkommensgrenzen wurden ursprünglich über das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes festgelegt. Mit Inkrafttreten des Schleswig-

Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG) werden diese Einkommensgrenzen in Schleswig-Holstein auf Basis einer vom Arbeitskreis volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder erstellten Variablen alle zwei Jahre überprüft und ggf. angepasst, d.h. dynamisiert. Nach § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG-DVO) erfolgt die Dynamisierung auf Basis des „Verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte je Einwohner in Schleswig-Holstein“. Die Anpassung erfolgt in Höhe der prozentualen Veränderung, sofern diese seit der letzten Anpassung mindestens +/- 5% beträgt. Im Rahmen dieser Einkommensbetrachtung erfolgt keine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Einkommensgruppen - Niedrig-, Normal- und Gutverdiener – sondern es wird ein Mittelwert aller Haushalte zu Grunde gelegt.

Aufgrund von Ergebnissen verschiedener Analysen (Studie von Dustmann et al. 2018 und DIW Wochenbericht 21/2018) hat das MILIG Grund zur Annahme, dass die Form der Dynamisierung überprüft werden sollte. Die Ergebnisse der oben genannten Analysen zeigen, dass sich bundesweit die Einkommenszuwächse zwischen den Gruppen der Niedrig-, Normal- und Gutverdiener deutlich unterscheiden. Danach verzeichneten gerade die Geringverdiener-Haushalte (das 10% und 25% Perzentil) von 1993 bis 2013 reale Einkommensverluste, während das durchschnittliche Einkommen gestiegen ist.

Aus diesem Grunde prüft das MILIG, ob in Schleswig-Holstein im Rahmen der Dynamisierung der Einkommensgrenzen eine stärkere Differenzierung hinsichtlich der Einkommensentwicklung der Niedrig-, Normal- und Gutverdiener notwendig erscheint. Hierbei soll untersucht werden, wie die tatsächliche Einkommensentwicklung der Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung (niedrig- und normalverdienende Haushalte) am besten abgebildet und als Grundlage der Dynamisierung der Einkommensgrenzen herangezogen werden kann. Daneben soll auch geprüft werden, ob es geeignete Daten gibt, deren Grundlage jünger ist als die zurzeit verwendete Grundlage, deren neueste Daten drei Jahre in der Vergangenheit liegen.

Frage

S. 18: 0401-88301 „Aufbau einer kommunalen eSport-Infrastruktur“

Unter Bezug auf die entsprechende Antwort in Umdruck 19/6417 bittet Abg. Rother (SPD) um Übersendung einer abschließenden Aufstellung der finanzierten Projekte.

Antwort

Die Übersendung der abschließenden Aufstellung der finanzierten Projekte erfolgt, sobald die entsprechenden Bewilligungsbescheide versandt wurden.

Frage

S. 30: 0401-53304 MG 03 „Maßnahmen im Rahmen der Gleichstellungsstrategie Schleswig-Holstein“

Unter Bezug auf die entsprechende Antwort in Umdruck 19/6417 bittet Abg. Nobis (AfD) um Erläuterung des Begriffs „geschlechtergerechtes Programmieren“.

Antwort

In der Digitalisierung muss von Beginn an darauf hingewirkt werden, dass sich Rollenstereotype nicht verfestigen, bestenfalls sollte dem sogar entgegengewirkt werden. Daher sollte in allen Bereichen der Entwicklung sichergestellt werden, dass die für die Chancengerechtigkeit der Geschlechter wichtigen Aspekte von Beginn an laufend mitgedacht und berücksichtigt werden. Hierzu soll eine Handreichung zur Sensibilisierung für alle an der Entwicklung und später an der Umsetzung Beteiligten erarbeitet werden, damit sie diskriminierende Effekte so weit wie möglich vermeiden oder ihnen entgegensteuern können.

Frage

S. 69: 0405-53461 TG 61 „Kosten der Verwaltungsaufsicht im Feuerwehrwesen und für Aufklärung und Werbung“

Unter Bezug auf die entsprechende Antwort in Umdruck 19/6417 fragt Abg. Raudies nach einer Liste der von den Sammelbeschaffungen profitierenden Kommunen.

Antwort

Kommunen, die die Möglichkeit nutzen, sich an einer Sammelbeschaffung zu beteiligen, können auf mehrere Arten profitieren. Zunächst spart das vereinfachte Verfahren für den Kauf der Fahrzeuge nach schleswig-holsteinischem Standard sowohl Zeit als auch Kosten und bietet Rechtssicherheit. Die Kosten für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses, den Prozess der Vergabe sowie die Fahrzeugabnahme werden vom Land übernommen. Außerdem wird die Fahrzeugabnahme durch Fachpersonal unterstützt. Des Weiteren erhöht sich der Fördersatz für die Fahrzeugbeschaffung gem. Ziffer 4.2.6 der Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens. Grundsätzlich kann sich jede Kommune an einer Sammelbeschaffung beteiligen, die Träger der Feuerwehr ist. Anlass sich nicht zu beteiligen kann z.B. sein, dass hierbei nicht auf Sonderwünsche eingegangen werden kann. Die Fahrzeuge werden nach einheitlichen Standards beschafft.

Im Pilotprojekt zur Beschaffung von „Löschgruppenfahrzeugen 10/Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugen 10“ beteiligten sich folgende Kommunen in den Kreisen:

Nordfriesland

- Gemeinde Achtrup
- Gemeinde Langenhorn
- Gemeinde Norddorf auf Amrum
- Gemeinde Oldenswort

- Gemeinde Süderlügum
- Gemeinde Utersum
- Stadt Wyk auf Föhr

Schleswig-Flensburg

- Gemeinde Großenwiehe
- Gemeinde Groß Rheide
- Gemeinde Idstedt
- Gemeinde Jübeck
- Gemeinde Norderbrarup
- Gemeinde Schafflund

Ostholstein

- Gemeinde Altenkrempe
- Gemeinde Sierksdorf

Segeberg

- Gemeinde Blunk
- Gemeinde Klein Rönkau
- Gemeinde Krems II
- Gemeinde Lentföhren
- Gemeinde Negernbötel
- Gemeinde Nehms
- Gemeinde Neversdorf
- Gemeinde Seedorf
- Gemeinde Seth
- Gemeinde Todesfelde
- Gemeinde Winsen

Pinneberg

- Gemeinde Brande-Hörnerkirchen / Osterhorn
- Stadt Elmshorn

Herzogtum-Lauenburg

- Gemeinde Gülzow
- Gemeinde Hohenhorn

Plön

- Zweckverband Am Sandberg (Probstei Nord)
- Gemeinde Brodersdorf
- Gemeinde Probsteierhagen
- Gemeinde Schellhorn
- Gemeinde Selent

Stormarn

- Gemeinde Hamfelde
- Gemeinde Grönwohld

- Gemeinde Großensee

Rendsburg-Eckernförde

- Gemeinde Bovenau
- Stadt Nortorf
- Gemeinde Schülp

Frage

S. 70: 0405-68461 TG 61 „Zuführungen an Sozialfonds“

Unter Bezug auf die entsprechende Antwort in Umdruck 19/6417 fragt Abg. Raudies wieviel Geld nach den Mittelabflüssen noch im Sozialfonds vorhanden ist.

Antwort

In diesem Titel sind zwei Fonds veranschlagt.

1. Sozialfonds des Landes Schleswig-Holstein für nicht verheiratete Hinterbliebene sowie Hinterbliebene nicht eingetragener Lebenspartnerschaften. Dieser Fonds wurde über die Nachschiebeliste erstmalig im Haushalt 2020 mit 120 T€ veranschlagt. Es wurden bisher keine Mittel ausgezahlt. Einen Bestand gibt es hier nicht, es handelt sich um einen jährlich neu ausgebrachten Haushaltsansatz.

2. Sozialfonds beim Landesfeuerwehrverband:

Der Bestand des Sozialfonds des Landesfeuerwehrverbands beträgt 40 T€.

Frage

S. 82 f: 0407-53502 MG 02 „Stärkung der Einbürgerungskampagne“

Unter Bezug auf die entsprechende Antwort in Umdruck 19/6417 erbittet Abg. Raudies (SPD) eine kreisscharfe Darstellung der Anzahl der Einbürgerungen soweit möglich.

Antwort

Eine kreisscharfe Darstellung der Anzahl der Einbürgerungen ist als Anlage 3 beigelegt. Darin wurde die Gesamtzahl der Einbürgerungen für das Jahr 2015 nach oben korrigiert. In den ursprünglich vom Statistikamt Nord übermittelten Daten fehlten in der Zahl der Einbürgerungen für das Jahr 2015 die Zahlen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde (136). Die Gesamtzahl 2015 wurde somit von 2.798 auf 2.934 erhöht.

Frage

S. 68/69 des HHE EP 04: 0407-53304 MG 04 „Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Auftragsformen“

Abg. Raudies (SPD) bittet um Darstellung der einzelnen Kostenanteile, z. B. für den ärztl. Dienst.

Antwort

Die Verteilung ergibt sich aus den Erläuterungen zum Ansatz, siehe S. 69 des Haushaltsentwurfs:

Veranschlagt sind folgende zumeist durch Werkverträge vergebene Leistungen:

1. Kosten für die ärztliche Versorgung	1.818,3 T€
2. Kosten für den Küchenbetrieb bzw. für das Catering	652,5 T€
3. Kosten für die Betreuung	216,9 T€
4. Kosten für den Wachdienst	2.390,0 T€
5. Kosten für Dolmetscher und Dolmetscherinnen	180,0 T€
6. Kosten für Wäschedienst/Kiosk	50,0 T€
<hr/>	
Summe	5.307,7 T€

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Herbst

Anlagen:

1. Gesetz zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFG SH)
2. Präsentation der Eckpunkte des SportFG SH
3. Einbürgerungen nach Kreisen und kreisfreien Städten in SH 2010-2020

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein
(SportFG SH)

§ 1

Ziele der Sportförderung

Die Förderung nach diesem Gesetz soll

1. allen Einwohnerinnen und Einwohnern in Schleswig-Holstein die Möglichkeit verschaffen, sich unabhängig von Herkunft, Behinderung, Geschlecht und Alter nach ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen und
2. die Arbeit des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (Landessportverband) und der in ihm zusammengeschlossenen Sportverbände, Sportvereine und anderen gemeinnützigen Sportorganisationen (Mitglieder) sichern und sie in die Lage versetzen, ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot in Schleswig-Holstein zu gewährleisten.

§ 2

Grundsätze der Sportförderung

Die Förderung des Sports erfolgt unter Wahrung der Autonomie des organisierten Sports, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit sowie unter Beachtung des Prinzips der Subsidiarität.

§ 3

Zwecke der Sportförderung

Die Förderung des Sports bezweckt,

1. die Angebote sportlicher Betätigung zu verstärken und zu erweitern sowie die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung zu unterstützen,
2. die Voraussetzungen für eine nachhaltige Tätigkeit des Landessportverbandes und seiner Mitglieder zu sichern und zu verbessern,
3. die Infrastruktur von Sportstätten zu erhalten und zu verbessern,
4. das Ehrenamt im Sport sowie die Bereitschaft, sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen, zu stärken,
5. die Gleichstellung aller Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung anzustreben,
6. Menschen mit und ohne Behinderungen und Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte die gemeinsame Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen sowie sozial benachteiligten Menschen die Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen,
7. die Integrität des Sports zu schützen und zu stärken, insbesondere durch Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und Dopingmissbrauch,

8. die Belange des Umwelt-, Natur- und Klimaschutz zu berücksichtigen und das Tierwohl zu schützen.

§ 4

Förderung des Landessportverbandes

- (1) Das Land fördert den Landessportverband jährlich mit
 1. einem Anteil in Höhe von 10 Millionen Euro von den Zweckabgaben des Glücksspiels zugunsten der Sportförderung gemäß § 7 Abs. 4 Nummer 1 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH) vom xx. Dezember 2021 nach Abzug der in § 8 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 AG SH genannten Beträge für den außerschulischen Sport und den außerunterrichtlichen Schulsport und
 2. einem zusätzlichen Betrag in Höhe von 1 Million Euro.
- (2) Von den Mitteln nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden 20 % durch das für Sport zuständige Ministerium durch jährlichen Bescheid zugewendet. Der Bescheid bestimmt und konkretisiert insbesondere daraus wahrzunehmende Aufgaben nach § 5 Abs. 2. Alle übrigen Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie der zusätzliche Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auszuführen.
- (3) Dem Landessportverband können neben der Sportförderung nach Abs. 1 auch weitere Mittel aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften gewährt werden; dies gilt auch, wenn damit dieselben Zwecke erfüllt werden sollen wie mit den Mitteln nach Abs. 1.

§ 5

Verwendung der Fördermittel durch den Landessportverband

- (1) Der Landessportverband hat die Fördermittel (§ 4 Abs. 1) nach Maßgabe seiner Richtlinien an seine Mitglieder (§ 1 Nummer 2) zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben nach § 5 Abs. 2 zu vergeben und dafür Sorge zu tragen, dass auch durch diese Fördermittel Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und Dopingmissbrauch ergriffen werden. Einen Teil der Mittel kann der Landessportverband auch für eigene Maßnahmen zur Förderung des Sports verwenden.
- (2) Förderungswürdige Aufgaben sind insbesondere
1. die Weiterentwicklung des Breiten- und Nachwuchsleistungssports,
 2. die Stärkung des Kinder- und Jugendsports,
 3. der Ausbau von Angeboten im Sport von Menschen mit Behinderung sowie im Gesundheits-, Präventions- und Rehabilitationssport,
 4. die Sicherung der Schwimmausbildung und die Unterstützung des Schwimmsports,
 5. die Sanierung und Modernisierung bestehender vereins- und verbandsangehöriger Sportstätten sowie Investitionen in neue Sportstätteninfrastruktur,
 6. der Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb in Sportvereinen und anderen Sportorganisationen,
 7. die Stärkung von Ehrenamt und bürgerschaftlicher Mitwirkung im Sport,
 8. Maßnahmen zum Schutz sowie zur Stärkung der Integrität des Sports,
 9. der Betrieb von und Investitionen in Landesstützpunkte und Landesleistungszentren, die von dem für Sport zuständigen Ministerium anerkannt wurden,
 10. die Veranstaltung von Sportfachtagungen, der Landessportkonferenz sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sport,
 11. Maßnahmen zur Umsetzung der Sportentwicklungsplanung des Landes, insbesondere des Zukunftsplans Sportland Schleswig-Holstein.

- (3) Der Landessportverband hat bei der Weiterleitung der Fördermittel an seine Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 insbesondere die Vielfalt, die soziale Bedeutung des sportlichen Angebots, den Umfang der Tätigkeiten und die Mitgliedszahlen der Mitglieder zu berücksichtigen.
- (4) Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Landessportverband und seine Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1, die Fördermittel erhalten, dürfen ihre Beschäftigten bei der Vergütung und bei der Gewährung geldwerter Leistungen nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte des Landes (Besserstellungsverbot); dies gilt nicht für Beschäftigte, die nicht aus Mitteln des Landes bezahlt werden.
- (5) Der Landessportverband legt dem für Sport zuständigen Ministerium vor jedem Kalenderjahr seinen Haushaltsplan und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor. Das für Sport zuständige Ministerium kann durch Leistungsbescheid die Fördermittel nach § 4 Abs. 1, die nicht über Bescheid gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 zugewendet wurden, vom Landessportverband zurückfordern, soweit dieser die Fördermittel zweckwidrig verwendet hat oder die Mittel von den Empfängern zweckwidrig verwendet worden sind.
- (6) Der Landessportverband hat bei den durch Landesmittel geförderten eigenen Vorhaben und Maßnahmen sowie bei der Weitergabe der Mittel auf die Herkunft der Mittel hinzuweisen. Bei der Durchführung geförderter Baumaßnahmen hat der Landessportverband darauf hinzuwirken, dass von den Empfängern jeweils in geeigneter Weise auf die Herkunft der Mittel hingewiesen wird.

§ 6

Evaluierung

Das für Sport zuständige Ministerium überprüft innerhalb von drei Jahren nach seinem Inkrafttreten die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet die Landesregierung und den Landtag.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Sportfördergesetz konkretisiert das Land sein Staatsziel zur Förderung des Sports nach Art. 13 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, knüpft an seine Sportentwicklungsplanung/den Zukunftsplan „*Sportland Schleswig-Holstein*“ (Drucksache 19/255) an und stellt seine Sportförderung auf eine gesetzliche und verlässliche Rechtsgrundlage.

Das Sportfördergesetz beruht auf der herausragenden Bedeutung des Sports für das Gemeinwesen und die hohe Lebensqualität in Schleswig-Holstein. Fast 1 Millionen Menschen partizipieren jährlich an Angeboten des organisierten Sports in Schleswig-Holstein. Sport schafft Bewegungsausgleich, wirkt gesundheitsfördernd und ist ein Wirtschaftsfaktor. Er leistet wichtige Beiträge für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie zur Integration und Inklusion vieler Menschen. Er sozialisiert und trägt dazu bei, kulturelle Ethik-, Moral- und Glaubensvorstellungen zu verankern. Schließlich baut Sport auf Regeln sowie Mechanismen zur Konfliktbeilegung auf und lehrt sozialnormatives Handeln.

Das Ziel des Sportfördergesetzes besteht darin, allen Menschen in Schleswig-Holstein unabhängig von persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten sportliche Betätigungen zu ermöglichen, den Zusammenhalt und die Inklusion aller Bevölkerungsteile auf breiter gesellschaftlicher Ebene zu unterstützen und die integrative Kraft des Sports sowie der Sportvereine und der Sportverbände zu stärken.

Zu diesem Ziel enthält das Sportfördergesetz eine institutionelle Finanzierungsgarantie zugunsten des Landessportverbandes. Sie wird zweckgebunden gewährt und dient dazu, dass der Landessportverband und seine Mitglieder ein flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot leisten können.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Ziele nach § 1 konkretisieren das Staatsziel zur Förderung des Sports nach Art. 13 Abs. 3 der Landesverfassung Schleswig-Holstein.

Die Sportförderung dient dazu, allen Einwohnerinnen und Einwohnern in Schleswig-Holstein die Möglichkeit zur individuellen sportlichen Betätigung zu verschaffen (Nr. 1). Besonderes Augenmerk gilt der Gleichstellung aller Bevölkerungskreise. Dem entsprechen die Differenzierungsverbote (Herkunft, Behinderung, Geschlecht, Alter). Sie sind von landesverfassungsrechtlicher Dignität (Art. 6 ff. der Landesverfassung Schleswig-Holstein), haben aber lediglich beispielhaften Charakter. Die Sportförderung gilt demgemäß auch für Menschen ohne Vereinszugehörigkeit.

Die Förderung dient ferner dazu, die Arbeit des Landesportverbandes als Dachverband des organisierten Sports und der in ihm zusammengeschlossenen Sportverbände, Sportvereine und anderen gemeinnützigen Sportorganisationen wie etwa der Sportjugend Schleswig-Holstein (Mitglieder) zu sichern, damit diese ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot gewährleisten.

Zu § 2

Die Grundsätze der Sportförderung in Schleswig-Holstein nach § 2 entsprechen den anerkannten Prinzipien der Sportförderung in Bund (Drucksache 19/9150, S. 21), Ländern und Europäischer Union.

Ein zentraler Grundsatz der Sportförderung ist die Beachtung und Wahrung der Autonomie des organisierten Sports (§ 1 Nr. 2). Die Autonomie folgt aus der grundrechtlichen Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) zugunsten der Sportorganisationen, die gemäß Art. 3 der Landesverfassung unmittelbar geltendes Recht in Schleswig-Holstein

ist. Sie gibt dem organisierten Sport das Recht zur Selbstverwaltung und die Verantwortung zur Wahrnehmung eigener Angelegenheiten.

Der Grundsatz partnerschaftlicher Zusammenarbeit beruht auf der Überzeugung, dass effiziente Sportförderung eine enge Abstimmung von Staat und für den Sport verantwortlichen Organen und Organisationen erfordert. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit verlangt ein Verhältnis zwischen dem Land und den schleswig-holsteinischen Sportorganisationen auf Augenhöhe, das durch Formen wechselseitiger Kooperation sowie Koordination geprägt ist.

Die Sportförderung des Landes erfolgt ferner unter Beachtung des finanzverfassungsrechtlichen Prinzips der Subsidiarität. Danach wird Sportförderung gewährt, soweit die Sportorganisationen die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln (z.B. Mitgliedsbeiträgen) selbst finanzieren können. Schließlich liegt die Verantwortung zur Finanzierung eigener Angelegenheiten in erster Linie bei den autonomen Sportorganisationen selbst.

Zu § 3

§ 3 knüpft an die Ziele von § 1 an und beschreibt die Zwecke der Sportförderung in Schleswig-Holstein.

Nummer 1 orientiert sich an dem Ziel der Sportförderung, allen Menschen in Schleswig-Holstein die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu verschaffen (§ 1 Nr. 1). Zu diesem Ziel sollen die Angebote sportlicher Betätigung verstärkt und erweitert sowie die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützt werden.

Nummer 2 soll die Bedingungen dafür schaffen, dass das Ziel der Sportförderung, die Arbeit des Landessportverbandes und seiner Mitglieder (§ 1 Nr. 2) zu sichern, in nachhaltiger Weise erreicht wird.

Nummer 3 steht in enger Verbindung zur Sicherung der Voraussetzungen für eine nachhaltige Tätigkeit der Sportorganisationen und bezweckt die Erhaltung und Verbesserung der Sportinfrastruktur.

Nummer 4 beruht auf der herausragenden Bedeutung von Ehrenamt und bürgerschaftlicher Mitwirkung für das gesamte Gemeinwesen in Schleswig-Holstein. Deshalb bezweckt die Sportförderung auch deren Stärkung im Sport, in dem das Ehrenamt zu Hause ist.

Nummer 5 knüpft an die „*Bremer Erklärung*“ zu sexueller Vielfalt und geschlechtlicher Identität im Sport an. Die Vorschrift verdeutlicht, dass der Zweck des Gesetzes auch darin besteht, die Gleichstellung aller Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität und/oder sexuellen Orientierung im Sport anzustreben.

Nummer 6 nimmt zentrale Differenzierungsverbote nach § 1 Nr. 1 auf und hebt den Gedanken der Inklusion und der Integration hervor. Die gemeinsame Sportausübung von Menschen mit und ohne Behinderung bzw. die Integration von Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte sowie aufgrund sozialer Benachteiligung leistet hierzu wesentliche Beiträge.

Nummer 7 betont die Integrität und damit den zentralen Wert des Sports. Die Integrität des Sports beruht auf den Grundsätzen von Fairness und Chancengleichheit und hat Vorbildcharakter für alle Lebensbereiche. Ihr Schutz besteht in der Abwehr vielfältiger Bedrohungen beispielsweise durch Doping, Manipulation, menschenverachtendes Verhalten und (sexualisierte) Gewalt. Zur Stärkung der Integrität des Sports gehören die Implementierung moderner Strukturen (Good Governance) und die Durchsetzung von Menschenrechten im Sport. Die besondere Betonung insbesondere von Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und Dopingmissbrauch entsprechen bisherigen Vorgaben aus dem jährlichen Bescheid an den LSV und Beschlussfassungen der Sportministerkonferenz der Länder.

Nummer 8 dient dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens nach Art. 11 der Landesverfassung Schleswig-Holstein auch im Bereich des Sports.

Zu § 4

§ 4 betrifft die Förderung des Landessportverbandes im Wege einer Finanzierungsgarantie, die aus einer Grundförderung (Abs. 1 Nr. 1) und einer Zusatzförderung (Abs. 1 Nr. 2) besteht.

Die Grundförderung nach Abs. 1 Nr. 1 dient dazu, dass der Landessportverband seine bisherigen Aufgaben wahrnehmen kann. Deren Höhe orientiert sich an der aktuellen institutionellen Förderung des Landessportverbandes.

Die Zusatzförderung nach Abs. 1 Nr. 2 soll den Landessportverband in die Lage versetzen, seinen zukünftigen Aufgaben insbesondere nach der Sportentwicklungsplanung gerecht zu werden. Die Höhe des Betrages orientiert sich demgemäß am prognostizierten Mehrbedarf des Landessportverbandes, der zur Entwicklung des „*Sportlandes Schleswig-Holstein*“ notwendig ist.

Abs. 2 bestimmt, dass ein Anteil in Höhe von 20 % der Grundförderung nach Abs. 1 Nr. 1 dem Landessportverband durch das für Sport zuständige Ministerium durch jährlichen (Zuwendungs-)Bescheid zugewendet wird. In diesem Bescheid werden die mit diesen Fördermitteln wahrzunehmenden Aufgaben nach § 5 Abs. 2 nach dem Prinzip des „*Förderns und Forderns*“ näher bestimmt und konkretisiert. Auch Regelungen zu einer Rückforderung dieser Mittel werden in dem Bescheid getroffen. Auf alle übrigen Mittel hat der Landessportverband einen gesetzlichen Anspruch, zu dessen Realisierung Zahlungsfristen festgelegt werden. Die nähere Bestimmung und Konkretisierung der mit diesen Mitteln wahrzunehmenden Aufgaben nach § 5 Abs. 2 obliegt dem Landessportverband.

Abs. 3 erlaubt, dass dem Landessportverband neben der Finanzierungsgarantie gemäß Abs. 1 auch weitere Zuwendungen aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften gewährt werden können.

Zu § 5

Abs. 1 stellt klar, dass die Fördermittel an die Mitglieder des Landessportverbandes zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben zu vergeben sind. Gefördert werden können auch solche Sportvereine, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, aber (sport-)fachlich dem Hamburger Sportbund angegliedert sind. Einen Teil der Fördermittel kann der Landessportverband auch für eigene Maßnahmen zur Förderung des Sports verwenden. Die Sportförderung wird entsprechend Beschlussfassungen der Sportministerkonferenz der Länder und den bisherigen Bescheiden des Landes an den LSV unter der Voraussetzung, dass der LSV und die aus Landesmitteln geförderten Vereine und Verbände sich eindeutig zu dopingfreiem Sport bekennen und auch Maßnahmen und Initiativen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ergreifen, zur Verfügung gestellt.

Abs. 2 normiert den Kreis der förderungswürdigen Aufgaben von Sportorganisationen in Schleswig-Holstein. Deren Auswahl orientiert sich an dem bisherigen Aufgabenkatalog der Sportorganisationen und berücksichtigt die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen aus der Sportentwicklungsplanung und der Bund-Länder-Vereinbarung zur Leistungssportreform.

Abs. 3 markiert wichtige Eckpunkte (Vielfalt, soziale Bedeutung, Umfang der Tätigkeiten, Mitgliedszahlen) als Leitlinien für die Mittelweitergabe des Landessportverbandes an seine Mitglieder.

Abs. 4 normiert die allgemeingültigen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit sowie das Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Sportorganisationen, die Finanzhilfen des Landes erhalten.

Abs. 5 enthält Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Mittelverwendung durch den Landessportverband. Satz 1 verpflichtet den Landessportverband zur Vorlage des Haushaltsplanes vor jedem Kalenderjahr sowie eines jährlichen, geprüften Jahresabschlusses nach Ablauf jeden Jahres. Dies ist die Grundlage für die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung. Satz 2 enthält eine komplementäre Ermächtigung zur Rückforderung nicht ordnungsgemäß verwendeter Mittel.

Abs. 6 normiert verschiedene Hinweispflichten für den Landessportverband.

Zu § 6

Das Sportfördergesetz stellt die Sportförderung in Schleswig-Holstein auf eine neue gesetzliche Grundlage. Die Auswirkungen seiner Bestimmungen erfordern eine sach- und fachgerechte Untersuchung und Bewertung im Wege der Evaluierung. Die Evaluierung erstreckt sich dabei auf die Erreichung der Ziele und Zwecke des Gesetzes, insbesondere auf die Höhe der Fördermittel zugunsten des Landessportverbandes mit Blick auf dessen Mehrbedarf zur Umsetzung der Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung.

Gesetz zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (Sportförderungsgesetz – SportFG SH)

Präsentation der Eckpunkte des Entwurfs

VON

Prof. Dr. Martin Nolte
Leiter des Instituts für Sportrechts
an der Deutschen Sporthochschule Köln

29. April 2021

Das Sportföderungsgesetz Schleswig-Holstein

Das Sportföderungsgesetz

- ❖ konkretisiert das **Staatsziel** der Sportföderung und stellt sie auf eine **verlässliche** Grundlage,
- ❖ entspricht den **Wohlfahrtsfunktionen** des Sports für das Gemeinwesen und ist ein Beitrag zur hohen **Lebensqualität** in Schleswig-Holstein,
- ❖ knüpft an die **Sportentwicklungsplanung** an und
- ❖ leistet Beiträge zum Zukunftsplan „**Sportland Schleswig-Holstein**“ und dem Auftrag der Sportjugend „**Kein Kind ohne Sport**“.

Inhalte des SportFG SH

Das Sportföderungsgesetz besteht aus:

- ❖ § 1: Ziele der Sportförderung
- ❖ § 2: Grundsätze der Sportförderung
- ❖ § 3: Zwecke der Sportförderung
- ❖ § 4: Finanzhilfe an den Landessportverband
- ❖ § 5: Verwendung der Finanzhilfe durch den Landessportverband
- ❖ § 6: Richtlinien und Ermächtigungen
- ❖ § 7: Evaluierungsklausel

Ziele des SportFG SH

Die Ziele der Sportförderung (§ 1) sind,

- ❖ sich **sportlich** – unabhängig von persönlichen Merkmalen, Fähigkeiten und Eigenschaften – **betätigen** zu können
- und
- ❖ den **Breiten-** und (Nachwuchs-) **Leistungssport** in **Zusammenarbeit** mit den Sportorganisationen zu fördern.

Grundsätze des SportFG SH

Die Grundsätze der Sportförderung (§ 2) sind:

- ❖ „Autonomie“ der Träger (keine Grenzenlosigkeit),
- ❖ Partnerschaftliche Zusammenarbeit (zwischen Land und Sport) sowie
- ❖ das Prinzip der Subsidiarität (finanzverfassungsrechtlicher Grundsatz).

Zwecke des SportFG SH

Die Zwecke der Sportförderung (§ 3) sind:

- ❖ Angebote und Methoden **sportlicher** Betätigungen zu stärken und zu erweitern,
- ❖ die **Voraussetzungen** für die eigenverantwortliche Betätigung der Sportorganisationen zu schaffen,
- ❖ **bürgerschaftliches** Engagement im Sport zu stärken,
- ❖ **Integration** und **Inklusion** durch Sport zu unterstützen,
- ❖ die **Integrität des Sports** als Vorbild für alle Lebensbereiche zu bewahren und zu stärken.

Zusammensetzung der Finanzhilfe

Die **Finanzhilfe** an den Landessportverband (§ 4) setzt sich zusammen aus:

- ❖ einer verlässlichen, absoluten **Grundförderung** – finanziert aus dem allgemeinen Steuerhaushalt, in den auch die öffentlichen Erträge aus Sportwetten fließen (Abs. 1)
und
- ❖ einer zusätzlichen und relativen **Förderung** – über eine prozentuale Beteiligung an den **Zweckabgaben** von NordWestLotto, die ihrerseits wiederum mit einer Mindestfördersumme verbunden werden kann (Abs. 2).

Verwendung der Finanzhilfe durch LSV

Die Verwendung der Finanzhilfe (§ 5) durch den Landessportverband erfolgt

- ❖ zur Weitergabe an seine (von ihm anzuerkennenden) **Mitglieder**

sowie
- ❖ zur Wahrnehmung **förderungswürdiger Aufgaben**, die sich auch aus der Sportentwicklungsplanung und dem Auftrag der Sportjugend ergeben, gesetzlich bestimmt werden und das Prinzip „**Fördern und Fordern**“ einlösen.

Evaluierung des SportFG SH

Die §§ 6 und 7 normieren technische Fragen und die Erforderlichkeit einer **Evaluierung**, die Umsetzung des Gesetzes mit ihren Auswirkungen auf den Sport zu prüfen und Verbesserungsvorschläge für die Sportförderung zu machen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Einbürgerungen nach Kreisen und kreisfreien Städten in SH 2010-2020

Eingebürgerte Personen 2010 nach regionaler Gliederungen	
Regionale Gliederung	Insgesamt
Flensburg, Stadt	172
Kiel, Landeshauptstadt	824
Lübeck, Hansestadt	365
Neumünster, Stadt	136
Dithmarschen	33
Herzogtum Lauenburg	145
Nordfriesland	92
Ostholstein	49
Pinneberg	441
Plön	43
Rendsburg-Eckernförde	161
Schleswig-Flensburg	66
Segeberg	261
Steinburg	81
Stormarn	178
Schleswig-Holstein insgesamt	3047

Eingebürgerte Personen 2011 nach regionaler Gliederungen	
Regionale Gliederung	Insgesamt
Flensburg, Stadt	181
Kiel, Landeshauptstadt	747
Lübeck, Hansestadt	326
Neumünster, Stadt	180
Dithmarschen	51
Herzogtum Lauenburg	151
Nordfriesland	109
Ostholstein	4
Pinneberg	473
Plön	54
Rendsburg-Eckernförde	157
Schleswig-Flensburg	102
Segeberg	265
Steinburg	66
Stormarn	163
Schleswig-Holstein insgesamt	3029

Einbürgerungen nach Kreisen und kreisfreien Städten in SH 2010-2020

Eingebürgerte Personen 2012 nach regionaler Gliederungen	
Regionale Gliederung	Insgesamt
Flensburg, Stadt	174
Kiel, Landeshauptstadt	584
Lübeck, Hansestadt	331
Neumünster, Stadt	152
Dithmarschen	61
Herzogtum Lauenburg	151
Nordfriesland	90
Ostholstein	61
Pinneberg	519
Plön	76
Rendsburg-Eckernförde	180
Schleswig-Flensburg	83
Segeberg	233
Steinburg	92
Stormarn	191
Schleswig-Holstein insgesamt	2978

Eingebürgerte Personen 2013 nach regionaler Gliederungen	
Regionale Gliederung	Insgesamt
Flensburg, Stadt	153
Kiel, Landeshauptstadt	663
Lübeck, Hansestadt	330
Neumünster, Stadt	129
Dithmarschen	43
Herzogtum Lauenburg	186
Nordfriesland	94
Ostholstein	99
Pinneberg	427
Plön	62
Rendsburg-Eckernförde	146
Schleswig-Flensburg	79
Segeberg	244
Steinburg	97
Stormarn	199
Schleswig-Holstein insgesamt	2951

Einbürgerungen nach Kreisen und kreisfreien Städten in SH 2010-2020

Eingebürgerte Personen 2014 nach regionaler Gliederungen	
Regionale Gliederung	Insgesamt
Flensburg, Stadt	138
Kiel, Landeshauptstadt	647
Lübeck, Hansestadt	324
Neumünster, Stadt	97
Dithmarschen	60
Herzogtum Lauenburg	146
Nordfriesland	93
Ostholstein	87
Pinneberg	526
Plön	55
Rendsburg-Eckernförde	125
Schleswig-Flensburg	81
Segeberg	261
Steinburg	73
Stormarn	155
Schleswig-Holstein insgesamt	2868

Eingebürgerte Personen 2015 nach regionaler Gliederungen	
Regionale Gliederung	Insgesamt
Flensburg, Stadt	117
Kiel, Landeshauptstadt	657
Lübeck, Hansestadt	359
Neumünster, Stadt	117
Dithmarschen	35
Herzogtum Lauenburg	151
Nordfriesland	61
Ostholstein	90
Pinneberg	584
Plön	37
Rendsburg-Eckernförde	136
Schleswig-Flensburg	97
Segeberg	243
Steinburg	61
Stormarn	189
Schleswig-Holstein insgesamt	2934

Einbürgerungen nach Kreisen und kreisfreien Städten in SH 2010-2020

Eingebürgerte Personen 2016 nach regionaler Gliederungen	
Regionale Gliederung	Insgesamt
Flensburg, Stadt	161
Kiel, Landeshauptstadt	557
Lübeck, Hansestadt	341
Neumünster, Stadt	89
Dithmarschen	70
Herzogtum Lauenburg	174
Nordfriesland	100
Ostholstein	93
Pinneberg	538
Plön	49
Rendsburg-Eckernförde	122
Schleswig-Flensburg	85
Segeberg	237
Steinburg	29
Stormarn	219
Schleswig-Holstein insgesamt	2864

Eingebürgerte Personen 2017 nach regionaler Gliederungen	
Regionale Gliederung	Insgesamt
Flensburg, Stadt	144
Kiel, Landeshauptstadt	383
Lübeck, Hansestadt	232
Neumünster, Stadt	90
Dithmarschen	72
Herzogtum Lauenburg	173
Nordfriesland	98
Ostholstein	142
Pinneberg	468
Plön	50
Rendsburg-Eckernförde	173
Schleswig-Flensburg	93
Segeberg	290
Steinburg	85
Stormarn	221
Schleswig-Holstein insgesamt	2714

Einbürgerungen nach Kreisen und kreisfreien Städten in SH 2010-2020

Eingebürgerte Personen 2018 nach regionaler Gliederungen	
Regionale Gliederung	Insgesamt
Flensburg, Stadt	148
Kiel, Landeshauptstadt	421
Lübeck, Hansestadt	237
Neumünster, Stadt	86
Dithmarschen	104
Herzogtum Lauenburg	205
Nordfriesland	95
Ostholstein	137
Pinneberg	424
Plön	43
Rendsburg-Eckernförde	122
Schleswig-Flensburg	68
Segeberg	253
Steinburg	123
Stormarn	235
Schleswig-Holstein insgesamt	2701

Eingebürgerte Personen 2019 nach regionaler Gliederungen	
Regionale Gliederung	Insgesamt
Flensburg, Stadt	125
Kiel, Landeshauptstadt	554
Lübeck, Hansestadt	306
Neumünster, Stadt	104
Dithmarschen	147
Herzogtum Lauenburg	234
Nordfriesland	111
Ostholstein	143
Pinneberg	592
Plön	81
Rendsburg-Eckernförde	217
Schleswig-Flensburg	95
Segeberg	323
Steinburg	130
Stormarn	265
Schleswig-Holstein insgesamt	3427

Einbürgerungen nach Kreisen und kreisfreien Städten in SH 2010-2020

Eingebürgerte Personen 2020 nach regionaler Gliederungen	
Regionale Gliederung	Insgesamt
Flensburg, Stadt	122
Kiel, Landeshauptstadt	543
Lübeck, Hansestadt	211
Neumünster, Stadt	82
Dithmarschen	59
Herzogtum Lauenburg	165
Nordfriesland	82
Ostholstein	94
Pinneberg	575
Plön	51
Rendsburg-Eckernförde	171
Schleswig-Flensburg	46
Segeberg	272
Steinburg	144
Stormarn	220
Schleswig-Holstein insgesamt	2837